

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 850
Urteil Nr. 7/96 vom 18. Januar 1996

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf

- Artikel 23 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtswesens;
- Artikel 59 des Sonderdekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 19. Dezember 1988 bezüglich des Autonomen Rates des Gemeinschaftsunterrichts, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil Nr. 53.090 vom 3. Mai 1995 in Sachen P. Wezenbeek gegen den « Autonome Raad voor het Gemeenschapsonderwijs » (ARGO) hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 23 des Dekrets (der Flämischen Gemeinschaft) vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtswesens gegen Artikel 160 der koordinierten Verfassung im Bereich der Zuständigkeitsverteilung, indem er die Aufhebung von Entscheidungen, die infolge des Ablaufs der Klageerhebungsfrist nicht mehr vom Staatsrat für nichtig erklärt werden können, ermöglicht? »

2. Verstößt Artikel 59 des Sonderdekrets (der Flämischen Gemeinschaft) vom 19. Dezember 1988 bezüglich des Autonomen Rates des Gemeinschaftsunterrichts gegen Artikel 160 der koordinierten Verfassung, indem er die Nichtigerklärung von Entscheidungen, die infolge des Ablaufs der Klageerhebungsfrist nicht mehr vom Staatsrat für nichtig erklärt werden können, ermöglicht? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

1.1. Einem am 4. September 1992 vom Direktor des Königlichen Athenäums des Gemeinschaftsunterrichts in Sint-Niklaas unterschriebenen Dokument zufolge wird P. Wezenbeek für den Zeitraum vom 1. September 1992 bis zum 31. August 1993 an der genannten Unterrichtsanstalt als Geschichtslehrer angestellt.

1.2. Mit Schreiben vom 18. September 1992 teilt die Personalverwaltung des Autonomen Rates des Gemeinschaftsunterrichts mehreren Unterrichtsanstalten, u.a. dem Königlichen Athenäum von Sint-Niklaas, mit, daß M. De Mul wegen eines Verwaltungsfehlers nicht in die Liste der Kandidaten für eine zeitweilige Anstellung aufgenommen wurde, obwohl sie sich rechtsgültig darum beworben hatte.

1.3. Am 15. Oktober 1992 beschließt der lokale Schulrat im Zusammenhang mit der Angelegenheit M. De Mul, daß er keine Gründe sehe, eine neue Entscheidung zu fassen.

1.4. Mit einem am 23. Oktober 1992 bei dem ARGO eingegangenen Brief beschwert sich M. De Mul gegen die o.a. Entscheidung.

1.5. Am 9. November 1992 beschließt der Vorsitzende des ARGO, die Entscheidung des lokalen Schulrats vom 15. Oktober 1992, « mit dem die durch Frau De Mul eingereichte Beschwerde abgewiesen wurde », für nichtig zu erklären und den lokalen Schulrat aufzufordern, die Angelegenheit wieder auf die Tagesordnung zu setzen. In der Präambel der Entscheidung wird auf Artikel 23 § 1 j) des Dekrets vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtswesens verwiesen, dem zufolge eine zeitweilige Anstellung von Rechts wegen und ohne « Kündigungsfrist » für die Personalangehörigen endet, die unter « Verkennung » der Vorrangsregelung für zeitweilige Anstellungen angestellt wurden.

1.6. Am 12. November 1992 bestätigt der Zentralrat des ARGO die Entscheidung des Vorsitzenden.

1.7. Am 24. November 1992 beschließt der lokale Schulrat « auf die Beschwerde von De Mul hin, seinen Standpunkt Herrn Wezenbeek gegenüber nicht zu ändern ».

1.8. Am 17. Dezember 1992 beschließt der Zentralrat des ARGO, die Entscheidung des lokalen Rates vom 24. November 1992 für nichtig zu erklären, der zeitweiligen Anstellung von P. Wezenbeek als Lehrer im

Sekundarunterricht an dem Königlichen Athenäum Sint-Niklaas « ein Ende zu setzen » und M. De Mul für diese Planstelle zeitweilig anzustellen. Es wird diesbezüglich auf den o.a. Artikel 23 § 1 j) des Rechtsstellungsdekrets verwiesen. Es wird auch auf Artikel 59 des Sonderdekrets vom 19. Dezember 1988 bezüglich des Autonomen Rates des Gemeinschaftsunterrichts verwiesen, der dem Zentralrat des ARGO die Befugnis verleiht, unter den dort festgelegten Bedingungen Entscheidungen des lokalen Schulrats « für nichtig zu erklären ».

2.1. Gegen diese Entscheidung reicht P. Wezenbeek am 16. Februar 1993 beim Staatsrat Nichtigkeitsklage ein wegen Ungesetzlichkeit der Gründe, weil seine Anstellung unter Anwendung von Artikel 23 des Rechtsstellungsdekrets als Folge eines materiellen Fehlers zwischen Organen des ARGO beendet worden sei, während dies kein rechtsgültiger Grund sein könne, da seine Anstellung definitiv geworden sei, weil sie vor mehr als sechzig Tagen erfolgt sei und das erwähnte Dekret nicht von einer Frist abweichen könne, die sich auf die national geliebene Gesetzgebung bezüglich des Staatsrats gründe.

2.2. In dem Urteil, mit dem die präjudiziellen Fragen gestellt werden, erwägt der Staatsrat, daß der Kläger zu Recht behauptet, daß in der Rechtsprechung des Staatsrats ein Verband gelegt werde zwischen der vom Gesetzgeber geregelten zeitlichen Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage und der Zulässigkeit der Rücknahme oder der Aufhebung. Weiter erwägt der Staatsrat, daß der Zentralrat und die lokalen Schulräte alles Organe ein und derselben Rechtsperson, des ARGO, seien, so wie es aus Artikel 5 des ARGO-Dekrets hervorgehe und daß deshalb, wenn der Zentralrat eine Entscheidung eines lokalen Schulrats « für nichtig erkläre », er ungeachtet dieses Termins - und ungeachtet der Tatsache, daß Artikel 59 des ARGO-Dekrets, das ihm diese Befugnis zur Nichtigklärung verleihe, Teil eines Titels ausmache, der als Aufschrift « Aufsicht » trage - als hierarchischer Vorgesetzter auftrete und somit eine Handlung vollziehe, die als Rücknahme oder als Aufhebung zu bezeichnen sei. Der Staatsrat erwägt, daß in das vom Kläger aufgeworfene Problem auch der genannte Artikel 59 des ARGO-Dekrets miteinbezogen werden müsse, weil dieser Artikel für das Eingreifen des Zentralrats Fristen setze, die losgelöst von den Fristen für eine Nichtigkeitsklage gesehen würden.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 1. Juni 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 20. Juni 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juni 1995.

Durch Anordnung vom 8. August 1995 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag von P. Wezenbeek die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um sieben Tage verlängert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 7. August 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- P. Wezenbeek, wohnhaft in 9000 Gent, Rijsenbergstraat 104, mit am 16. August 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 5. September 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

P. Wezenbeek hat mit am 9. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidernschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. November 1995 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 28. November 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 8. November 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 28. November 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 1. Juni 1996 verlängert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. Oktober 1995

- erschienen

. RA L. De Bruyn, in Gent zugelassen, für P. Wezenbeek,

. RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerehe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. Gegenstand der fraglichen Bestimmungen

4.1. Artikel 23 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtswesens, am 25. Mai 1991 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht, bestimmt:

« § 1. Eine zeitweilige Anstellung in einem Anwerbungsamt endet von Rechts wegen und ohne Kündigungsfrist für den gesamten Auftrag oder einen Teil desselben:

- a) bei der Rückkehr entweder des Inhabers der Planstelle oder seines vorübergehenden Vertreters;
- b) zu dem Zeitpunkt, an dem die Planstelle des zeitweiligen Personalangehörigen ganz oder teilweise einem anderen Personalangehörigen zugewiesen wird:
 - durch Anwendung der Reglementierung bezüglich der Zurdispositionstellung in Ermangelung einer Planstelle, der Wiedereinsetzung und der Wiederbeschäftigung;
 - durch Versetzung;
 - durch feste Ernennung;
- c) zu dem Zeitpunkt, an dem der zeitweilige Personalangehörige definitiv in dieser Planstelle ernannt wird;
- d) am ersten Tag des Monats nach dem Empfang - durch den zeitweilig angestellten Personalangehörigen - des Berichts des Sozialmedizinischen Staatsamts, durch den es für endgültig arbeitsunfähig erklärt wird;
- e) spätestens zum Ende des Schuljahrs oder des Lehrgangs, wofür die Anstellung erfolgte, unbeschadet der Anwendung der Reglementierung über die Wiedereinsetzung und die Wiederbeschäftigung. Diese Bestimmung ist ebenfalls auf Personalangehörige anwendbar, die in Übereinstimmung mit der früher bestehenden Rechtsstellungsregelung angeworben wurden;
- f) bei der Pensionierung wegen Erreichung der Altersgrenze;
- g) bei der Anwendung der Artikel 24, 52 und 53;
- h) durch Abschaffung der Planstelle;
- i) für die Personalangehörigen, die die Bedingungen von Artikel 17 nicht erfüllen;
- j) für die Personalangehörigen, die unter Verkennung der in Artikel 21 vorgesehenen Vorrangsregeln angestellt wurden;
- k) zu dem Zeitpunkt, an dem festgestellt wird, daß die Planstelle außerhalb der von der bezahlenden Behörde oder der befugten Instanz des ARGO festgesetzten Normen geschaffen wurde.

§ 2. Die Nichtwiederanstellung zu Beginn des neuen Schuljahres muß begründet werden, wenn sie einen Personalangehörigen betrifft, das vom selben lokalen Verwaltungsorgan oder ggf. vom Zentralrat unter Anwendung von Artikel 21 § 1 1° einmal angeworben wurde. »

4.2. Artikel 59 des Sonderdekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 19. Dezember 1988 bezüglich des Autonomen Rates des Gemeinschaftsunterrichts, veröffentlicht am 29. Dezember 1988 im *Belgischen Staatsblatt*, bestimmt:

« § 1. Der Zentralrat kann stets die Dokumente und Schriftstücke, die aus den Direktionsorganen im Sinne von Artikel 5 § 1 2° und 3° stammen und sich auf die Befugnisse und die Funktionsweise dieser Organe beziehen, einsehen. Die Entscheidungen dieser Direktionsorgane, die eine Befugnisüberschreitung beinhalten oder im Widerspruch zum guten Namen oder zu den Interessen des ARGO stehen, können vom Zentralrat innerhalb von dreißig Tagen nach ihrer Zustellung für nichtig erklärt werden.

Der Zentralrat bestimmt, welche Entscheidungen der Schulräte und Direktionsräte von ihnen mitgeteilt werden müssen und innerhalb welcher Frist. Wenn der Zentralrat die Nichtigerklärung beschließt, dann kann er die Angelegenheit den betroffenen Direktionsorganen zurückschicken oder an ihrer Stelle beschließen.

§ 2. Wenn die Richtlinien des Zentralrats nicht befolgt werden, tritt der Zentralrat reglementierend auf. »

V. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.1. Laut Artikel 160 der Verfassung würden die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise des Staatsrats durch das (föderale) Gesetz bestimmt; jedoch könne das Gesetz dem König die Macht übertragen, das Verfahren gemäß den Grundsätzen, die es festlegt, zu regeln. Die Frist für die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat sei zur Zeit in Artikel 4 Absatz 3 des Regentenerlasses vom 23. August 1948 festgesetzt und betrage sechzig Tage. Von dieser Frist ausgehend, gelesen im Zusammenhang mit Artikel 2 des Zivilgesetzbuches und dem Nichtrückwirkungsprinzip, habe der Staatsrat die Rechtslehre der (prinzipiell) nicht rückwirkenden Kraft der Amtshandlungen und die der Aufhebung und Rücknahme dieser Handlungen aufgebaut. Hätte die betreffende Verfahrensordnung die sechzig tägige Frist nicht vorgesehen, ergäbe sich die in der Verweisungsentscheidung erwähnte Problematik nicht. Zur Beantwortung der präjudiziellen Fragen müsse der Hof entscheiden, ob die in einer Verordnungsbestimmung festgelegte Frist als eine durch die Verfassung oder kraft derselben festgelegte Zuständigkeitsvorschrift angesehen werden müsse, umso mehr, als der Gesetzgeber diese Frist nicht als einen Verfahrensgrundsatz definiert habe. Sollte der Hof diese Frage positiv beantworten, dann müsse er noch annehmen, daß die vom Staatsrat entwickelte Rechtsprechung in bezug auf die Aufhebung und die Rücknahme rechtsbegründender Amtshandlungen mit individueller Tragweite als eine selbe Zuständigkeitsvorschrift angesehen werden könne.

In den Augen der Flämischen Regierung könne solch eine Rechtsprechungsregel nicht als eine Zuständigkeitsverteilungsvorschrift im Sinne von Artikel 1^o des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof angesehen werden, umso mehr, als sie nicht « unvermeidlich » aus dem Gesetz abgeleitet sei. Nicht nur, daß die vom Staatsrat aufgebaute Rechtslehre sich auf eine undifferenzierte Annäherung an das Nichtrückwirkungsprinzip hinsichtlich der Amtshandlungen stütze, sondern die Rechtsprechung des Kassationshofes sei auch noch so festgefügt, daß Artikel 159 der Verfassung von allgemeiner Tragweite sei und daß die Höfe und Gerichte verpflichtet seien, sich der Anwendung regelwidriger Entscheidungen zu enthalten, zu welchem Zeitpunkt auch immer sich die Frage bezüglich dieser Anwendung für den Richter ergebe; die Verwaltungsbehörde verhalte sich dieser Rechtsprechung zufolge auch nicht fehlerhaft oder unvorsichtig im Sinne der Artikel 1382 und folgenden des Zivilgesetzbuches, wenn sie ohne weiteres, selbst außerhalb der in der Verfahrensordnung des Staatsrats festgelegten Frist, eine regelwidrige Handlung rückgängig mache. Eine Rechtsprechungsregel, über die zwischen dem Staatsrat und dem Kassationshof eine Kontroverse bestehe, könne keine Zuständigkeitsverteilungsvorschrift sein.

A.2. Hilfsweise müsse bemerkt werden, daß das Verweisungsurteil im Grunde die Frage zur Diskussion stelle, ob - und ggf. unter welchen Bedingungen - die Gemeinschaften mittels Dekrets oder Sonderdekrets Rechtsregeln festlegen könnten, die die Verwaltungsbehörden ermächtigen würden, rechtsbegründende Amtshandlungen mit individueller Tragweite (für die Zukunft) außerhalb der Fristen aufzuheben, innerhalb deren gegen diese Amtshandlungen beim Staatsrat Nichtigkeitsklage gesetzlich möglich sei, auch wenn die Rechtsprechung des Staatsrats annehme, daß solche Ermächtigungen durch das Gesetz wohl verliehen werden könnten, und zwar ohne gegen Artikel 160 der Verfassung zu verstoßen.

Die Gemeinschaften seien zuständig, die Rechtsstellung der Personalangehörigen des Unterrichtswesens, mit Ausnahme der Pensionsregelung, zu regeln. Dies umfasse auch die Zuständigkeit, diesbezüglich mittels Dekrets die Rücknahme (oder Aufhebung) regelwidriger rechtsbegründender Amtshandlungen zuzulassen oder aufzuerlegen. Aufgrund von Artikel 160 der Verfassung stehe es dem föderalen Gesetzgeber zu, die formale Befugnis des Staatsrats zu bestimmen, doch dies sei für eine Gemeinschaft kein Hindernis in einer Angelegenheit, die zur ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft gehöre, nämlich der Unterricht, um wenigstens indirekt die materielle Zuständigkeit des Rats aufgrund des Artikels 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 *in concreto* auszufüllen. Es könne auf das Urteil Nr. 30/95 des Hofes vom 4. April 1995 verwiesen werden.

Zu der in der Vergangenheit heftig angefochtenen Angelegenheit der zeitweiligen Anstellungen im Gemeinschaftsunterricht habe der Dekretgeber eine genaue Vorrangsregelung ausgearbeitet, die durch eine adäquate Information seitens des Zentralrats des ARGO an die sogenannten lokalen Räte, zu deren Befugnissen die zeitweiligen Anstellungen gehören würden, brauchbar gemacht werde. Doch aus der Sorge um die Legalität

heraus, die an Artikel 159 der Verfassung anschlieÙe, habe der Dekretgeber bestimmt, daß die zeitweiligen Anstellungen von Rechts wegen und ohne Kündigungsfrist u.a. für die Personalangehörigen enden würden, die unter Verkenennung von Artikel 21 des Dekrets angestellt worden seien, ohne daß der Ablauf einer Frist seit der ungesetzlichen Anstellung die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit behindern könne. Um diese Rechtsetzung innerhalb des ARGO effektiv brauchbar zu machen, seien unter Berücksichtigung der Befugnisverteilung zwischen den lokalen und zentralen Organen die Bestimmungen von Artikel 59 § 1 des Sonderdekrets vom 19. Dezember 1988 unentbehrlich.

Die Dekretsbestimmungen, zu denen beide präjudiziellen Fragen gestellt worden seien, hätten keineswegs den einzigen oder hauptsächlichen Zweck, die Befugnis des Staatsrats anzutasten oder zu beeinflussen, wohl aber dem Legalitätsprinzip den Vorrang vor der Rechtssicherheitsnorm zu geben, indem sie dafür Sorge trügen, daß namentlich auf dem Gebiet der zeitweiligen Anstellungen in ein Anwerbungsamt die Folgen dieser dekretalen Wahl auch wirksam durchgeführt werden könnten. Dabei werde, von der angestrebten Proportionalität her, nicht die Rücknahme der ungesetzlichen Entscheidungen gehandhabt, wohl aber deren Beendigung von Rechts wegen, mit anderen Worten die Aufhebung der ungesetzlichen zeitweiligen Anstellungen.

Schriftsatz von P. Wezenbeek

A.3. Der Dekretgeber sei nicht befugt, Bestimmungen über Aufhebung, Rücknahme oder Nichtigerklärung festzulegen. Der Gesetzgeber habe aufgrund der Artikel 92 (alt) und 93 (alt) der Verfassung das Verfahren vor dem Staatsrat geregelt. Dies sei mittels Artikels 19 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat erfolgt, in dem bestimmt werde, daß die Klage bei der Verwaltungsabteilung des Staatsrats innerhalb der vom König festgesetzten Frist eingereicht werde. Diese Frist sei durch Regentenerlaß auf sechzig Tage festgesetzt worden. Der Staatsrat habe u.a. in dem Urteil Nr. 23.286 vom 24. Mai 1983 aufgrund dieser Bestimmung erwogen, daß es nicht Aufgabe der Verwaltungsbehörde sei, selbst bei Machtüberschreitung, eine Amtshandlung, die Rechte habe entstehen lassen, rückgängig zu machen, nachdem die für die Einreichung einer Klage vor dem Staatsrat festgesetzte Frist abgelaufen sei. Der Dekretgeber habe keine Zuständigkeit erhalten, verwaltungsrechtliche Verfahrensregeln, die in der Rechtsetzung über den Staatsrat enthalten seien, festzulegen oder zu ändern; dies sei eine föderale Zuständigkeit.

Als der Dekretgeber Artikel 199 des Unterrichtsdekrets-II vom 31. Juli 1990 angenommen habe, dem zufolge die Rücknahmefrist für eine feste Ernennung ein Jahr betrage, habe der Staatsrat erklärt, daß in keinem Fall einem Mitglied der Exekutive die Befugnis verliehen werden könne, während eines Jahres feste Ernennungen, also Handlungen, die Rechte hätten entstehen lassen, für nichtig zu erklären. Auch müsse auf das Urteil Nr. 46 des Hofes verwiesen werden.

Erwiderungsschriftsatz von P. Wezenbeek

A.4. Laut Artikel 160 der Verfassung könne das Gesetz dem König die Macht übertragen, das Verfahren gemäß den Grundsätzen, die es festlegt, zu regeln; ein Verwaltungsgericht könne nur aufgrund eines Gesetzes eingesetzt werden. Die Verfassung verweise nur und ausdrücklich auf den König und nicht auf ein Dekret oder die Flämische Regierung. Als Folge der kürzlich darin angebrachten Änderungen würden die koordinierten Gesetze über den Staatsrat heute bestimmen, daß die königlichen Erlasse im Ministerrat beraten werden müßten. Die Frist für die Aufhebung oder die Rücknahme einer Amtshandlung sei keine Regel der Rechtsprechung; es sei eine Regel, deren im Gesetz verankerte Existenz durch die Rechtsprechung festgelegt werde.

Was die Rechtsprechung des Kassationshofes hinsichtlich der Nichtanwendung betreffe, gelte sie nur für Handlungen, die vom Gesetzgeber nicht dem Bereich des ordentlichen Richters entzogen seien. Es sei deshalb wegen der Handlungen, die mittels Gesetzes dem Bereich des Verwaltungsrichters übertragen worden seien, keine Kontroverse zwischen beiden Richtern möglich.

Hinsichtlich des Unterschiedes zwischen der formalen und materiellen Befugnis des Staatsrats müsse darauf hingewiesen werden, daß vorliegendes Problem die Rücknahmefähigkeit und Aufhebbarkeit von Amtshandlungen im allgemeinen betreffe. Der These der Flämischen Regierung nach könnten auch die Gemeinden Fristen für die Rücknahmefähigkeit ihrer Amtshandlungen setzen. Der Zweck der dekretalen Regel sei völlig irrelevant. Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung behaupte, sei es deutlich, daß diese Regel die Befugnis des Staatsrats beeinflusse.

Während der ARGO Entscheidungen für nichtig erklären könne, trete dieses Organ als Richter auf. Die Verfassung wolle aber Verwaltungsgerichte nur kraft des Gesetzes eingesetzt sehen.

- B -

In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage

B.1.1. Die erste präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 23 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtswesens. Der Staatsrat fordert den Hof auf zu prüfen, ob diese Bestimmung Artikel 160 der Verfassung verletzt oder nicht, indem sie «die Aufhebung » von Entscheidungen ermöglicht, die wegen des Ablaufs der Klageerhebungsfrist nicht mehr vom Staatsrat für nichtig erklärt werden können.

B.1.2. Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtswesens bestimmt die Rechtsstellung der in Artikel 2 dieses Dekrets genannten Personalkategorien des Gemeinschaftsunterrichts.

Die Gemeinschaften sind laut Artikel 127 § 1 Absatz 1 2° der Verfassung für das Unterrichtswesen befugt, mit Ausnahme a) der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht; b) der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome; c) der Pensionsregelungen.

Der Verfassungsgeber hat somit, vorbehaltlich der erwähnten Ausnahmen, den Gemeinschaften die vollständige Befugnis verliehen, Regeln zu erlassen, die die Angelegenheiten des Unterrichts betreffen. Hierzu zählen auch die Regeln, die die Rechtsstellung des Unterrichtspersonals im allgemeinen und jene des Personals des Gemeinschaftsunterrichts im besonderen betreffen.

B.1.3. Aus dem Wortlaut der präjudiziellen Frage ergibt sich, daß sie sich auf den gesamten Artikel 23 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezieht. Aus dem Urteil, mit dem die präjudizielle Frage gestellt wird, ergibt sich aber auch, daß sich die Frage nur auf einen Teil dieser Bestimmung bezieht, nämlich auf Artikel 23 § 1 j). Der Hof beschränkt seine Untersuchung deshalb auch auf diesen Teil der erwähnten Bestimmung.

B.1.4. Artikel 23 § 1 j) des Dekrets bestimmt:

« § 1. Eine zeitweilige Anstellung in einem Anwerbungsamt endet von Rechts wegen und ohne Kündigungsfrist für den gesamten Auftrag oder einen Teil desselben:

(...)

j) für die Personalangehörigen, die unter Verknennung der in Artikel 21 vorgesehenen Vorrangsregeln angestellt wurden;

(...). »

B.1.5. Aufgrund seiner Befugnis für Unterrichtsangelegenheiten ist es Aufgabe des Dekretgebers, eine derartige Bestimmung anzunehmen, die darauf abzielt, die Vorrangsregeln bezüglich der zeitweiligen Anstellungen einhalten zu lassen und die Folgen ihrer Verknennung für eine irreguläre Anstellung festzusetzen. Diese Feststellung würde nicht beeinträchtigt werden, wenn sich herausstellte, daß diese Bestimmung an sich oder in Verbindung mit anderen Bestimmungen zur Folge hat, daß eine individuelle Amtshandlung, die Rechte hat entstehen lassen, auch dann noch « zurückgenommen » werden kann, wenn die für das Einreichen einer Nichtigkeitsklage gegen eine derartige Handlung beim Staatsrat vorgeschriebene Frist abgelaufen ist. Selbst wenn diese Bestimmung abweicht von der vom Staatsrat entwickelten Rechtsprechung hinsichtlich der

Bedingungen, unter denen irreguläre individuelle Amtshandlungen, die Rechte haben entstehen lassen, zurückgenommen werden können, ändert sie keinesfalls die Frist für das Einreichen einer Nichtigkeitsklage; somit beeinträchtigt der Dekretgeber weder direkt noch indirekt die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise des Staatsrats.

B.1.6. Artikel 23 § 1 j) des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtswesens regelt keine, aufgrund von Artikel 160 der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Angelegenheit und verstößt deshalb nicht gegen diese Bestimmung.

In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage

B.2.1. Die zweite präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 59 des Sonderdekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 19. Dezember 1988 bezüglich des Autonomen Rates des Gemeinschaftsunterrichts. Der Staatsrat ersucht den Hof zu prüfen, ob diese Bestimmung Artikel 160 der Verfassung verletzt oder nicht, indem sie die Nichtigklärung von Entscheidungen ermöglicht, die infolge des Ablaufs der Klageerhebungsfrist nicht mehr vom Staatsrat für nichtig erklärt werden können.

B.2.2. Das Sonderdekret vom 19. Dezember 1988 bezüglich des Autonomen Rates des Gemeinschaftsunterrichts gründet sich auf Artikel 24 § 2 der Verfassung.

Es verteilt die Befugnisse des Organisationsträgers auf zwei Niveaus - die lokalen Schulräte oder Direktionsräte und den zentralen Direktionsrat, die zusammen die Direktionsorgane des Autonomen Rats des Gemeinschaftsunterrichts (ARGO) bilden. Beiden Niveaus werden in dem Dekret spezifische Aufgaben zugewiesen.

B.2.3. Artikel 59 des Sonderdekrets vom 19. Dezember 1988 bestimmt:

« § 1. Der Zentralrat kann stets die Dokumente und Schriftstücke, die aus den Direktionsorganen im Sinne von Artikel 5 § 1 2° und 3° stammen und sich auf die Befugnisse und die Funktionsweise dieser Organe beziehen, einsehen. Die Entscheidungen dieser Direktionsorgane, die eine Befugnisüberschreitung beinhalten oder im Widerspruch zum guten Namen oder zu den Interessen des ARGO stehen, können vom Zentralrat innerhalb von dreißig Tagen nach ihrer Zustellung für nichtig erklärt werden.

Der Zentralrat bestimmt, welche Entscheidungen der Schulräte und Direktionsräte von ihnen mitgeteilt werden müssen und innerhalb welcher Frist. Wenn der Zentralrat die Nichtigkeitserklärung beschließt, dann kann er die Angelegenheit den betroffenen Direktionsorganen zurückschicken oder an ihrer Stelle beschließen.

§ 2. Wenn die Richtlinien des Zentralrats nicht befolgt werden, tritt der Zentralrat reglementierend auf. »

Diese Bestimmung verleiht dem Zentralrat die Befugnis, Entscheidungen der lokalen Schulräte und Direktionsräte für nichtig zu erklären. Aus denselben Gründen, wie unter B.1.5 erläutert wurde, ist der Dekretgeber aufgrund der Artikel 24 § 2 und 127 § 1 der Verfassung befugt, eine derartige Bestimmung anzunehmen.

B.2.4. Artikel 59 des Sonderdekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 19. Dezember 1988 bezüglich des Autonomen Rates des Gemeinschaftsunterrichts regelt keine durch Artikel 160 der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Angelegenheit und verletzt deshalb die betreffende Bestimmung nicht.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Artikel 23 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtswesens verstößt nicht gegen Artikel 160 der Verfassung, « indem er die Aufhebung von Entscheidungen, die infolge des Ablaufs der Klageerhebungsfrist nicht mehr vom Staatsrat für nichtig erklärt werden können, ermöglicht ».

2. Artikel 59 des Sonderdekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 19. Dezember 1988 bezüglich des Autonomen Rates des Gemeinschaftsunterrichts verstößt nicht gegen Artikel 160 der Verfassung, « indem er die Nichtigklärung von Entscheidungen, die infolge des Ablaufs der Klageerhebungsfrist nicht mehr vom Staatsrat für nichtig erklärt werden können, ermöglicht ».

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Januar 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève